

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

der **Stiftung Bühnen Bern** (nachfolgend Stiftung), Nägeligasse 1, 3011 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2023 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

¹ Die Stiftung Bühnen Bern, in der das Berner Symphonieorchester und das Stadttheater Bern zusammengeführt wurden, hat ihre Arbeit zum 1. Juli 2011 aufgenommen. Mit über 100 Musikerinnen und Musikern des Berner Symphonieorchesters und den Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanz ist Bühnen Bern der grösste Konzert- und Theaterveranstalter im Espace Mittelland mit überregionaler und internationaler Ausstrahlung. Sie verfügt über drei Standorte: Das Casino Bern, das Stadttheater am Kornhausplatz sowie die Vidmarhallen in Köniz.

² Die Stiftung Bühnen Bern ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung mit Schwergewicht im Kanton Bern tätig und kann mit anderen kulturellen Institutionen, mit den Hochschulen sowie mit Kulturschaffenden zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

³ Die Stiftung hat einen gemeinnützigen Charakter, hat keinen Erwerbzzweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen der Stiftung

Die Stiftung ist dem Kultur- und Bildungsauftrag verpflichtet und erbringt neben spartenübergreifenden Projekten die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a. Musiktheater;
- b. Schauspiel;
- c. Tanztheater;
- d. Symphonik;
- e. Vermittlung;
- f. Dienstleistung.

Die Stiftung bespielt als Hauptspielstätten das Stadttheater, das Casino Bern und die Vidmarhallen. Zusätzlich ist Bühnen Bern bestrebt noch weitere Bühnen in der Stadt, der Region und dem Kanton Bern zu bespielen und mit mobilen Produktionen unterwegs zu sein.

Art. 5 Musiktheater

¹ Die Stiftung pflegt das grosse Opernrepertoire und kann Produktionen aller Formen des Musiktheaters in den Spielplan aufnehmen.

² Es pflegt ein breites Repertoire und führt auch zeitgenössische Werke auf.

Art. 6 Schauspiel

¹ Die Stiftung produziert Inszenierungen des klassischen Schauspielrepertoires ebenso wie zeitgenössische Stücke.

Art. 7 Tanztheater

¹ Die Stiftung pflegt den zeitgemässen klassischen und den zeitgenössischen Tanz.

² Eine Produktion pro Saison findet gemeinsam mit einem Orchester statt.

Art. 8 Symphonik

¹ Die Stiftung pflegt mit dem Berner Symphonieorchester die grosse symphonische Literatur mit Werken von der Vorklassik bis zur zeitgenössischen Musik.

² Es begleitet die Produktionen des Musiktheaters sowie des Tanzes.

³ Es kann weitere Konzerte in den Bereichen Chor- und Kammermusik sowie Rezitale und weitere Kleinformaten durchführen.

Art. 9 Vermittlung

¹ Die Stiftung spricht mit ihrem Programm ein breites Publikum an. Sie wählt verschiedene Formate der Vermittlung und bietet die Möglichkeit kultureller Teilhabe, um bei möglichst breiten Bevölkerungskreisen Interesse an Oper, Schauspiel, Tanz und Symphonik zu wecken und zu fördern.

² Sie macht speziell für Kinder und Jugendliche Vermittlungsangebote, die den Zugang zu den aufgeführten Werken erleichtern. Sie macht theaterpädagogische Angebote, führt Workshops für Schulen durch und leistet kulturvermittelnde Einsätze an Schulen im Gebiet der Regionalkonferenz.

³ Sie führt jährlich mindestens einen Gratisanlass (z.B. «Tag der offenen Tür») durch.

⁴ Sie kreiert spezielle Formate, die die kulturelle Teilhabe ihres Publikums fördern.

Art. 10 Dienstleistungen

¹ Die Stiftung fördert Talente aus der Region Bern und bietet jungen Kulturschaffenden die Möglichkeit, während der Berufsausbildung Theater-, Tanz-, Oper-, und Orchestererfahrung zu sammeln.

² Sie stellt ihre Spielstätten gegen ein angemessenes Entgelt anderen Institutionen zur Verfügung, sofern der eigene Kulturauftrag und die eigene Disposition dies ermöglichen.

Art. 11 Wirkungsziele⁶

¹ Pro Saison besuchen im Durchschnitt rund 100'000 Personen die ca. 370 Vorstellungen von Bühnen Bern in Stadt, Region und Kanton.

² Die Stiftung setzt sich zum Ziel, zu den führenden Konzert- und Theaterveranstaltern der Schweiz mit internationaler Beachtung zu gehören.

Art. 12 Vorhaben der Stiftung

¹ Die Stiftung stellt im Verlauf der Subventionsperiode im Stadttheater auf einen Stagione-Betrieb um. Inszenierungen werden in einer Serie gezeigt und danach abgesetzt; es entstehen ökonomischere, konzentrierte Vorstellungsserien. Ziel ist die Existenzsicherung von Bühnen Bern über die Subventionsperiode hinaus, bei ausgeglichener Jahresrechnung. Die drei Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanz und das Berner Symphonieorchester bleiben in ihrer hohen Qualität erhalten; die Vereinbarungen mit den Gewerkschaften werden weiterhin eingehalten; die Innovation ist gewährleistet.

² Die Stiftung baut zur Förderung der Zweisprachigkeit im Verlauf der Leistungsvertragsperiode schrittweise folgende Angebote auf:

- a. Operaufführungen französischer Werke in Originalsprache;
- b. Übertitelung der Operaufführungen in Französisch;
- c. Einführungen vor ausgewählten Aufführungen und Konzerten auf Französisch oder ausgewählte Podcast Konzerteinführungen auf Französisch;
- d. Pädagogisches Angebot und Workshops in französischer Sprache;
- e. Betreuung französischsprachiger Schulklassen;

⁶ Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

f. Theaterführungen durch das Stadttheater in französischer Sprache.

³ Die Stiftung lässt eine fundierte Standortanalyse und eine Ökobilanz erstellen, definiert auf dieser Basis detaillierte Nachhaltigkeitsziele für die Laufzeit des Vertrags und setzt diese um.

⁴ Die Stiftung begibt sich in einen Prozess diversitätstfördernder Organisationsentwicklung. Sie erarbeitet zuerst eine Vision für Bühnen Bern und danach konkrete Massnahmen. In einer dritten Phase setzt die Stiftung diese Massnahmen um, institutionalisiert die Veränderungen und verankert sie im Betrieb.

Art. 13 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 14 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 15 Zusammenarbeit

Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 16 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 17 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 18 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 19 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (Schweizerischer Musikerverband und orchester.ch, sowie SzeneSchweiz und Schweizerischer Bühnenverband).

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 20 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 21 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 22 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 38'380'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 23 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 22 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 18'422'400.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 15'352'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 4'605'600.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

Art. 24 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch die Aufwendungen für

- a. die Miete und den Unterhalt (Instandhaltung) für das Stadttheater am Kornhausplatz sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen;
- b. die Miete der Vidmarhallen, des Casino Bern und weiterer von der Stiftung benutzter Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen;

³ Pro Jahr müssen durchschnittlich 1'700'000.00 Franken für die Aufwendungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a. verwendet werden.

⁴ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 25 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 26 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 20 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand abzüglich der Unterhaltskosten für das Stadttheater (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 22 durch Betriebsaufwand abzüglich der Unterhaltskosten für das Stadttheater mal 100).

Art. 27 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 28 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 29 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt samt Revisionsbericht mit Testat über die Einhaltung der Standards gemäss Swiss GAAP FER 21 (per 30. Juni) sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre.

Art. 30 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 31 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹. Sie berücksichtigt dabei die Standards von Swiss GAAP FER 21.

² Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisionsexpertin oder einem zugelassenen Revisionsexperten nach den Bestimmungen einer ordentlichen Revision prüfen (Art. 727 ff. OR).

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁹ OR; SR 220

Art. 32 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sind oder ein Reputationsrisiko darstellen können. Sie informiert ebenso über den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 33 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 34) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 35). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 34 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 35 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Juli 2023 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 35 bis am 30. Juni 2027.

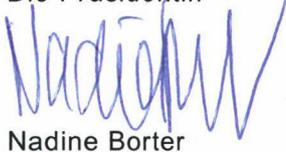
³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Bern,

Stiftung Bühnen Bern
Die Präsidentin



Nadine Borter

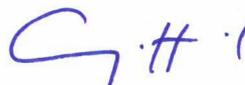
Mitglied des Stiftungsrates



Ueli Studer

Bern, 6-4-23

Stadt Bern
Der Stadtpräsident



Alec von Graffenried

Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern

mit GRB Nr. 2022-1323

vom 14. Dezember 2022

Zustimmung durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland am

23 März 2023

Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern

mit RRB Nr. 743/2023

vom 28. Juni 2023

I	II	III	IV			
Gemeinden	Kat.	Gewichtung	Wohnbevölkerung FILAG 2022	gewichtete Wohnbevölkerung	Betrag Periode 2024-2027	gewichteter Pro-Kopf Beitrag
Allmendingen	A1	4	578	2'312	14'648	25.34
Arni	L	1	934	934	5'920	6.34
Bäriswil	A2	3	1 064	3'193	20'230	19.01
Belp	A1	4	11 461	45'844	290'450	25.34
Bern	A1	4	132 809	531'235	24'776	0.16
Bigen	A3	2	1 823	3'647	23'079	12.86
Bolligen	A1	4	6 317	25'267	160'080	25.34
Börslen	L	1	1 368	1'368	8'669	6.34
Bremgarten b.B.	A1	4	4 358	17'432	110'442	25.34
Brenzlikofen	L	1	488	488	3'094	6.34
Deisswil b.M.	N1	2	87	173	1'098	12.67
Ferenbalm	N1	2	1 243	2'486	15'750	12.67
Fraubrunnen	A2	3	5 220	15'660	99'216	19.01
Frauenkappelen	A1	4	1 291	5'164	32'717	25.34
Freimettigen	L	1	461	461	2'923	6.34
Gerzensee	A3	2	1 237	2'475	15'679	12.67
Groschödetten	A3	2	4 115	8'230	52'142	12.67
Guggisberg	L	1	1 503	1'503	9'520	6.34
Gurbrü	L	1	257	257	1'630	6.34
Häufli	N2	1	256	256	1'622	6.34
Herbligen	N2	1	593	593	3'757	6.34
Iffwil	N2	1	429	429	2'716	6.34
Ittigen	A1	4	11 261	45'043	285'373	25.34
Jaberg	A3	2	302	603	3'818	12.67
Jegenstorf	A1	4	5 668	22'672	143'549	25.34
Kaufdorf	A2	3	1 090	3'271	20'724	19.01
Kehrstatz	A1	4	4 231	16'924	107'224	25.34
Kiesen	A2	3	1 005	3'015	19'102	19.01
Kirchdorf	A3	2	1 827	3'655	23'155	12.67
Kirchlindach	A1	4	3 203	12'812	81'172	25.34
Köniz	A1	4	41 631	166'525	1'044'931	25.10
Konolfingen	A2	3	5 365	16'096	101'869	18.99
Kriechenwil	N2	1	437	437	2'771	6.34
Landiswil	L	1	617	617	3'905	6.34
Laupen	A2	3	3 209	9'626	60'987	19.01
Linden	L	1	1 302	1'302	8'251	6.34
Mattstetten	A1	4	574	2'297	14'555	25.34
Melkirch	A1	4	2 506	10'024	63'508	25.34
Mirchel	L	1	621	621	3'937	6.34
Mooseedorf	A1	4	4 092	16'367	103'693	25.34
Mühleberg	N1	2	2 960	5'919	37'503	12.67
Münchenbuchsee (3)	A1	4	10 425	41'700	264'057	25.34
Münchenwiler	L	1	533	533	3'377	6.34
Münsingen	A1	4	12 959	51'837	328'421	25.34
Muri b.B.	A1	4	12 618	50'472	319'430	25.34
Neuenegg	A1	4	5 566	22'263	141'048	25.34
Niederhünigen	N2	1	651	651	4'127	6.34
Niedermuhlern	N2	1	503	503	3'189	6.34
Oberbalm	N1	2	866	1'733	10'977	12.67
Oberdiessbach	L	1	3 505	3'505	22'181	6.34
Oberhünigen	L	1	310	310	1'962	6.34
Oberthal	L	1	726	726	4'597	6.34
Oppfingen	A2	3	638	1'914	12'126	19.01
Ostermündigen	A1	4	17 485	69'941	443'121	25.34
Riggisberg (2)	L	1	3 014	3'014	19'096	6.34
Rubigen	A1	4	2 896	11'583	73'383	25.34
Rüeggisberg	L	1	1 758	1'758	11'138	6.34
Rüschegg	L	1	1 696	1'696	10'743	6.34
Schwarzenburg	N2	1	6 785	6'785	42'989	6.34
Stettlen	A1	4	3 142	12'568	79'626	25.34
Thun (1)	A2	3	1 989	5'968	37'811	19.01
Toffen	A2	3	2 547	7'640	48'404	19.01
Urtenen-Schönbühl	A1	4	6 321	25'284	160'190	25.34
Vechigen	A1	4	5 437	21'747	137'778	25.34
Wald	N2	1	1 170	1'170	7'413	6.34
Walkringen	L	1	1 760	1'760	11'151	6.34
Wichtrach	A2	3	4 336	13'008	82'414	19.01
Wiggiswil	N1	2	104	208	1'318	12.67
Wileroltigen	L	1	370	370	2'346	6.34
Wohlen b.B.	A1	4	9 220	36'880	233'657	25.34

V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
BeJazz Köniz	Bernisches Hist. Museum	Buskers Bern	Camerata Bern	Theater Erfinger Bern	Bühnen Bern	Kornhaus- bibliothek Bern	Kornhaus- forum Bern	Kulturhof Schloss Köniz	La Cappella Bern	Schlöss- museum Jegenstorf	Swiss Jazz Orchestra Bern	Bären Buchei Mönchen- buchsee	kulturlabfabriqgen	Berner Puppentheater	Heitere Fahne Köniz/Bern
36	1'864	35	158	151	11'041	886	233	40	43	9	35	8	16	29	65
14	753	14	64	61	4'462	358	94	16	17	4	14	3	6	12	26
49	2'575	48	219	209	15'249	1'224	322	55	60	13	48	11	22	40	80
704	36'964	685	3'137	2'995	218'937	17'570	4'621	786	856	187	685	151	310	570	1'293
8'154								9'113		2'164		1'754	3'592		
56	2'940	54	250	238	17'415	1'398	368	63	68	15	54	12	45	103	
388	20'373	377	1'729	1'651	120'866	9'683	2'547	433	472	103	377	83	171	314	713
21	1'103	20	94	89	6'535	524	138	23	26	6	20	5	9	17	39
268	14'056	260	1'193	1'139	83'250	6'681	1'757	299	325	71	260	58	118	217	492
8	394	7	33	32	2'332	187	49	8	9	2	7	2	3	6	14
3	140	3	12	11	828	66	17	3	3	1	3	1	1	2	5
38	2'005	37	170	162	11'872	953	251	43	46	10	37	8	17	31	70
240	12'627	234	1'072	1'023	74'787	6'002	1'578	269	292	64	234	52	106	195	442
79	4'164	77	353	337	24'662	1'979	521	89	96	21	77	17	35	64	146
7	372	7	32	30	2'203	177	47	7	9	2	7	2	3	6	13
38	1'995	37	169	162	11'818	948	249	42	46	10	37	8	17	31	70
126	6'636	123	563	538	39'304	3'154	830	141	154	34	123	27	56	102	232
23	1'212	22	103	98	7'176	576	151	26	28	6	22	5	10	19	42
4	208	4	18	17	1'229	99	26	4	5	1	4	1	2	3	7
4	206	4	18	17	1'223	98	26	4	5	1	4	1	2	3	7
9	478	9	41	39	2'832	227	60	10	11	2	9	2	4	7	17
7	346	6	29	28	2'047	164	43	7	8	2	6	1	3	5	12
691	36'318	673	3'083	2'943	215'110	17'263	4'540	773	841	184	673	149	305	580	1'270
9	486	9	41	39	2'881	231	61	10	11	2	9	2	8	17	
348	18'281	339	1'552	1'481	108'274	8'689	2'285	389	423	339	75	153	282	639	
50	2'637	49	224	214	15'621	1'254	330	56	61	13	49	11	22	41	92
260	13'646	253	1'158	1'106	80'824	6'486	1'706	290	316	69	253	56	114	211	477
46	2'431	45	206	197	14'399	1'156	304	52	56	12	45	10	20	38	85
56	2'947	55	250	239	17'454	1'401	368	63	68	15	55	12	25	46	103
197	10'330	191	877	837	61'186	4'910	1'291	220	239	52	191	42	87	159	361
	134'271	2'487	11'397	10'879	795'273	63'821	16'784		3'108	678	2'487	550	1'126	2'072	5'200
247	12'978	240	1'102	1'052	76'869	6'169	1'622	276	300	66	240	53	102	200	454
7	353	7	30	29	2'089	168	44	8	8	2	7	1	3	5	12
9	498	9	42	40	2'947	236	62	11	12	3	9	2	8	17	
148	7'762	144	659	629	45'971	3'689	970	165	180	39	144	32	65	120	271
20	1'050	19	89	85	6'220	499	131	22	24	5	19	4	9	16	37
35	1'852	34	157	150	10'971	880	232	39	43	9	34	8	16	29	65
154	8'082	150	686	655	47'872	3'842	1'010	172	187	41	150	33	68	125	283
10	501	9	43	41	2'967	238	63	11	12	3	9	2	4	8	18
251	13'197	244	1'120	1'069	78'162	6'273	1'650	281	306	67	244	54	111	204	462
91	4'773	88	405	387	28'269	2'289	597	102	111	24	88	20	40	74	167
640	33'623	623	2'854	2'724	199'146	15'982	4'203	715	778	170	623	282	519	1'176	
8	430	8	37	35	2'545	204	54	9	10	2	8	2	4	7	15
796	41'797	774	3'548	3'386	247'559	19'867	5'225	889	968	211	774	171	350	645	1'462
775	40'696	754	3'454	3'297	241'039	19'343	5'087	866	942	206	754	167	328	628	1'423
342	17'951	332	1'524	1'454	106'320	8'532	2'244	382	416	91	332	74	151	277	628
10	525	10	45	43	3'111	250	66	11	12	3	10	2	4	8	18
8	406	8	34	33	2'404	193	51	9	9	2	8	2	3	6	14
27	1'397	26	119	113	8'275	664	175	30	32	7	26	6	12	22	49
54	2'826	52	240	229	16'737	1'343	353	60	65	14	52	12	24	44	99
5	250	5	21	20	1'479	119	31	5	6	1	5	1	2	4	9
11	586	11	50	47	3'469	278	73	12	14	3	11	2	9	21	
29	1'543	29	131	125	9'141	734	193	33	36	8	29	6	13	24	54
1'074	56'394	1'044	4'787	4'569	334'018	26'805	7'049	1'200	1'305	285	1'044	231	473	870	1'972
46	2'430	45	206	197	14'394	1'155	304	52	56	12	45	10	20	38	85
178	9'339	173													

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX			
Gemeinden	Kat.	Gewichtung	Wohnbevölkerung FILAG 2022	gewichtete Wohnbevölkerung	Beitrag Periode 2024-2027	gewichteter Pro-Kopf Beitrag	Be.Jazz Köniz	Bernisches Hist. Museum	Buskers Bern	Camerata Bern	Theater Effinger Bern	Böhlen Bern	Kornhaus- bibliothek Bern	Kornhaus- forum Bern	Kulturhof Schloss Köniz	La Cappella Bern	Schloss- museum Jegenstorf	Swiss Jazz Orchestra Bern	Bären Buchs München- buchsee	kulturfabrikbiglen	Berner Puppentheater	Heitere Fahne Köniz/Bern
Worb	A1	4	11 223	44'892	284'418	25.34	689	36'197	670	3'072	2'933	214'390	17'205	4'525	770	838	183	670	148	304	559	1'266
Zäzwil	A3	2	1 592	3'184	20'173	12.67	49	2'567	48	218	208	15'206	1'220	321	55	59	13	48	11	22	40	80
Zollikofen	A1	4	10 412	41'647	263 857	25.34	639	33'580	622	2'850	2'721	198 891	15'961	4'198	714	777	170	622	138	282	518	1'174
Zuzwil	N1	2	568	1'135	7'193	12.67	17	915	17	78	74	5'422	435	114	20	21	5	17	4	8	14	32
Total			412'920	1'495'619	6'123'890		20'400	777'590	14'400	66'000	63'000	4'605'600	369'600	97'200	22'800	18'000	6'000	14'400	4'800	9'600	12'000	22'500

Legende (Spalten)

I Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland per 1.1.2023

(1) Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen fusionierten per 1.1.2020 zur neuen Gemeinde Thurnen.

(2) Rümliigen fusionierte per 1.1.2021 mit Riggisberg.

(3) Diemerswil fusioniert per 1.1.2023 mit Münchenbuchsee.

Clavaleyres (BE) fusionierte per 1.1.2022 mit Murten (FR) (nicht in Tabelle abgebildet)

II Die Kategorisierung der Gemeinden basiert auf der Definition "Raum mit städtischem Charakter" 2012 des Bundesamts für Statistik, der MinVV (SR 725.116.21, Stand vom 1.10.2021) und den Reisezeiten MIV und ÖV gemäss Google Maps, Desktopversion (04/2022).

A1	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit weniger als 26.5 Minute	gewichtet mit 4
A2	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten	gewichtet mit 3
A3	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit mehr als 30.5 Minuten	gewichtet mit 2
N1	Agglomerationsgemeinde, nicht in der MinVV erwähnt, Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten	gewichtet mit 2
N2	Agglomerationsgemeinde, nicht in der MinVV erwähnt, Reisezeit mehr als 30.5 Minuten	gewichtet mit 1
L	Ländliche Gemeinde	gewichtet mit 1

III Wohnbevölkerung gemäss FILAG, Vollzug 2022 (mittlere Wohnbevölkerung 2019/2020/2021). Quelle: www.fn.be.ch.

IV Summe der jährlichen Beiträge an die Kulturinstitutionen gemäss Spalten V bis XIX. (Annäherungswert [ausser für die Standortgemeinden]: Einwohner x Gewichtung x CHF 6.34.)

V-XIX Jährliche Beiträge der Gemeinde in der Vertragsperiode 2024-2027 an die Institutionen von regionaler Bedeutung. Nicht aufgeführt sind jene Beiträge, die eine Gemeinde als Standortgemeinde zu leisten hat (dunkelgrau hinterlegt).

Berechnung: Betriebsbeitrag der Institution (Anteil "übrige Gemeinden") geteilt durch die Summe der gewichteten Wohnbevölkerung aller Gemeinden (ohne Standortgemeinde), multipliziert mit der gewichteten Wohnbevölkerung der Gemeinde.